



Rechtsschutz-Streit um Schadeneintritt beim OGH

21.11.2011 – A. schloss 2002 eine fondsgebundene Lebens- und 2007 eine Rechtsschutz-Versicherung ab. 2008 wollte er auf einen anderen Fonds „switchen“, der Versicherer lehnte ab. A. wollte klagen und begehrte Deckung bezüglich einer aus seiner Sicht intransparenten Klausel in der Leben-Polizze. Dann wollte A. eine weitere Kostendeckung für eine Klagsausdehnung. Das lehnte Rechtsschutz-Versicherer B. ab und widerrief auch die erste Deckungszusage. A. klagte, erste und zweite Instanz gaben ihm Recht. Der OGH sah es etwas anders: Grundsätzlich lege bereits eine intransparente Klausel den Keim für Rechtsstreitigkeiten. Durch den späteren Abschluss des Rechtsschutzes würde ein Risiko gedeckt, das zuvor bereits eingetreten ist. B. müsste also nicht zahlen. Der OGH verwies den Fall aber auch an das Erstgericht zurück: Denn der Frage, ob und inwieweit B. dennoch die Deckung zugesagt habe, komme entscheidende Bedeutung zu. Das gelte es umfassend zu klären.

Kunde A., ein Rechtsanwalt, hatte am 1. Februar 2007 eine mit 1. Juli beginnende, auch allgemeinen Vertragsrechtsschutz beinhaltende Betriebs-Rechtsschutz-Versicherung mit 120.000 Euro Versicherungssumme abgeschlossen.

Diesem Versicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007) zugrunde. Art. 2 Punkt 3 ARB 2007 lautet:

„In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben [...].“

Lebensversicherer ließ A. nicht „switchen“

Am 11. Oktober 2002 hatte A. eine fondsgebundene Lebensversicherung – Laufzeit 18 Jahre – abgeschlossen. Am 8. Oktober 2008 teilte er dem Rechtsschutz-Versicherer mit, dass er gegen den Lebensversicherer eine Klage einbringen wolle und um Deckung ersuche.

Es gehe um die Auslegung einzelner, dem Lebensversicherungs-Vertrag zugrunde liegender Versicherungsbedingungen betreffend Rückgabeanpassung und Marktpreisanpassung, die intransparent seien.

A. habe am 7. April 2008 auf einen anderen Fonds „switchen“ wollen, der Lebensversicherer habe dies abgelehnt und dafür eine Marktpreisanpassung von 47.000 Euro verlangt. Dies habe A. abgelehnt, da er bereits 2007 einen Fondswechsel ohne diese Marktpreisanpassung vorgenommen habe. Hätte er auch 2008 „geswitcht“, hätte er eine Wertsteigerung von 33.997,91 Euro erzielen können.

Rechtsschutz-Versicherer „ziert“ sich mit der Deckungszusage

Der Rechtsschutz-Versicherer lehnte zunächst die Deckung ab. Begründung: Der behauptete Verstoß liege in der 2002 geschlossenen Lebensversicherung und habe somit vor Abschluss der Rechtsschutz-Polizze stattgefunden.

A. argumentierte dann, dass der Schaden erst 2008 in Zusammenhang mit der Ablehnung des „Switch“ durch den Lebensversicherer eingetreten sei. Schlussendlich gab der Rechtsschutz-Versicherer am 11. Februar 2009 doch eine Deckungszusage.

A. klagte den Lebensversicherer und ersuchte den Rechtsschutz-Versicherer am 23. Juli 2009 um Kostendeckung auch für eine von ihm beabsichtigte Klagsausdehnung. Die Rechtsschutz-Versicherung lehnte dies am 14. August 2009 ab.

Sie begründete das mit ihrem ursprünglichen Rechtsstandpunkt: Ein Vorgehen gegen den Lebensversicherer wegen der Intransparenz der zugrunde liegenden Bedingungen sei nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Darüber hinaus kündigte sie an, auch die bereits erklärte Deckungszusage hinsichtlich des bereits erhobenen Klagebegehrens zu widerrufen.

Klage gegen Rechtsschutzversicherer

In der Klage gegen den Lebensversicherer ging es inzwischen um 422.814 Euro plus sämtlicher Verfahrenskosten. A. klagte Rechtsschutzversicherer B. und begehrte die bis zum Betrag von 120.000 Euro rechtsschutzmäßige umfassende Kostendeckung.

B. weigerte sich: Die tragende Begründung des ursprünglich erhobenen Leistungsbegehrens sei gewesen, dass der Lebensversicherer einen erteilten Auftrag nicht durchgeführt habe. Das ausgedehnte Klagebegehren habe A. hingegen darauf gestützt, dass im Lebensversicherungs-Vertrag eine angeblich nichtige Klausel aufgenommen worden sei, die ihn gehindert habe, für ihn wirtschaftlich günstige Dispositionen vorzunehmen.

Der maßgebliche Verstoß für die Klagsausdehnung sei damit weit vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung im Jahr 2007 gelegen. Daher sei für die Klagsausdehnung keine Rechtsschutzdeckung zu gewähren.

A. erwiderte, dass schon die ursprüngliche, später ausgedehnte Klage nicht bloß damit begründet worden sei, dass der Lebensversicherer einen Auftrag nicht durchgeführt habe, sondern, dass dies wegen unzulässiger Geltendmachung der so genannten Marktpreisaneinanderung geschehen sei.

Erst- und Zweitgericht geben A. Recht

Erst- und Zweitgericht gaben A. Recht. Begründung des Erstgerichts: Der Versicherungsfall bestehe gemäß Art. 2 Punkt 3 ARB zu Recht. Der Lebensversicherer habe erst 2008 begonnen, gegen die vertraglichen Rechtspflichten zu verstoßen, indem er die als intransparent anzusehende Klausel angewendet habe. Im Rahmen der beabsichtigten Klagebegehrens-Ausdehnung habe der Kläger keinen neuen Lebenssachverhalt, sondern lediglich einen neuen Schadenszeitraum geltend gemacht.

Das Berufungsgericht ergänzte: Das Klagebegehren sei entgegen der Ansicht des Rechtsschutz-Versicherers nicht als Leistungsbegehren, sondern als Begehren auf Feststellung der Deckungspflicht aufzufassen. Der Lebensversicherer habe erst 2008 begonnen, gegen vertragliche Rechtspflichten zu verstoßen.

OGH hob Entscheidung der Vorinstanzen auf

B. legte Revision ein. Das Berufungsgericht entschied, dass die ordentliche Revision zulässig sei: Die Auslegung der betreffenden ARB-Klausel sei aufgrund ihrer generellen Verwendung über den Einzelfall hinaus bedeutsam. Außerdem gebe es zur Frage des Verstoßzeitpunkts bei unwirksamen Vertragsklauseln keine oberstgerichtliche Rechtsprechung.

Der [Oberste Gerichtshof](#) (OGH) hob die Urteile der Vorinstanzen auf und übertrug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung (OGH 1. 9. 2010, [7 Ob 144/10t](#)). Strittig war für den OGH nämlich, welches Verhalten des Lebensversicherers den Versicherungsfall begründet habe: bereits die Aufnahme einer angeblich intransparenten Klausel in die Polize oder erst die Berufung auf diese Klausel.

Davon hing aber ab, ob der Verstoß erst nach Abschluss der Rechtsschutz-Versicherung stattgefunden habe – und daher ein von B. zu deckender Versicherungsfall vorliege – oder nicht.

OGH: Grundsätzlich kein Anspruch auf Deckung, aber ...

Nach ständiger Rechtsprechung bedürfe es für den Eintritt des Versicherungsfalls nach Art. 2 Punkt 3 der ARB 2007 eines gesetz- oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Damit folgte der OGH im Kern auch der seit vielen Jahren in Deutschland geltenden Judikatur.

Trifft laut OGH ein anderer Versicherer, wie etwa hier der Lebensversicherer, mit dem (später) Rechtsschutz-Versicherten im Rahmen des Versicherungsvertrags Vereinbarungen,

die zufolge Intransparenz unwirksam seien, so sei schon mit dem Abschluss des Vertrags der Keim für spätere Auseinandersetzungen gelegt.

Die Gefahr der Verursachung von Kosten konkretisiere sich bereits mit der Einbeziehung der für unwirksam erachteten und den Rechtsschutz-Versicherten belastenden Klausel. Durch den späteren Abschluss des Rechtsschutzversicherungs-Vertrags würde demnach ein Risiko gedeckt, das zuvor bereits eingetreten ist.

Grundsätzlich müsste die Rechtsschutz-Versicherung also nicht zahlen. Allerdings kommt laut OGH der Frage, ob und inwieweit die Versicherung dennoch dem Kunden A. eine konstitutive Deckungszusage abgegeben habe, verfahrensentcheidende Bedeutung zu. Genau diese Frage müsse das Erstgericht klären.